

Satzung
des Freundeskreises des Universitätschores Halle
„Johann Friedrich Reichardt“ e. V.

Der Freundeskreis des Universitätschores Halle wurde am 14.11.1992 in Halle/Saale gegründet.

I. Charakter und Sitz

- (1) Der Freundeskreis vereinigt natürliche und juristische Personen, die sich den Interessen des Universitätschores Halle besonders verbunden fühlen.
- (2) Der Freundeskreis hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle und ist am 25.01.1994 unter dem Namen „Freundeskreis des Universitätschores Halle „Johann Friedrich Reichardt“ e.V.“ im Vereinsregister VR-1120 beim Amtsgericht Halle-Saalkreis eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck und Aufgaben

- (1) Der Freundeskreis des Universitätschores Halle versteht sich als eine parteipolitisch und konfessionell unabhängige gemeinnützige Vereinigung.
- (2) Der Freundeskreis fördert die künstlerische Tätigkeit des Universitätschores Halle.
- (3) Der Verein fühlt sich den aktiven Chormitgliedern verbunden.
- (4) Der Freundeskreis fördert die nationalen und internationalen Beziehungen des Universitätschores.
- (5) Eine wesentliche Aufgabe des Vereins besteht in der Förderung der musikalischen Bildung von StudentInnen.

III. Gemeinnützigkeit

- (1) Der Freundeskreis des Universitätschores Halle „Johann Friedrich Reichardt“ e. V. ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Alle ihm zufließenden Mittel sind zur Erfüllung der in dieser Satzung angegebenen Ziele und Aufgaben zu verwenden und dürfen auch bei Ausscheiden von Mitgliedern nicht an diese zurückgegeben werden.
- (3) Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zwecke des Freundeskreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IV. Mitglieder

- (1) Jede natürliche und juristische Person, die der vorliegenden Satzung zustimmt, kann Mitglied des Freundeskreises werden.
- (2) Über die Aufnahme in den Freundeskreis, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei Ablehnung steht dem Antragsteller frei, eine Berufung bei der Generalversammlung des Vereins einzulegen. Der Beschluss der Generalversammlung ist endgültig.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist entsprechend der von der Generalversammlung zu beschließenden Beitragsordnung als Jahresbeitrag für das Geschäftsjahr zu zahlen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Freundeskreises.
- (6) Der Austritt muss durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand und 30 Tage (1 Monat) vor dem Austrittsdatum erfolgen.
- (7) Mitglieder, die gegen die Satzung oder die Beschlüsse des Vereins verstoßen, können auf Antrag des Vorstandes vom erweiterten Vorstand ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschluss kann nur gestellt werden, wenn zwei schriftliche Mahnungen erfolgt sind. Gegen den Beschluss des erweiterten Vorstandes kann bei der Generalversammlung Berufung eingelegt werden. Die Entscheidung der Generalversammlung ist endgültig.
- (8) Natürliche Personen, die sich in besonderem Maße um die Interessen des Universitätschores verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied des Freundeskreises ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten eines natürlichen Mitgliedes; sie sind von der Beitragszahlung befreit.

V. Organe

Die Organe des Freundeskreises sind:

- die Generalversammlung,
- der erweiterte Vorstand,
- der Vorstand

a) Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung repräsentiert alle Mitglieder des Freundeskreises. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und genießt sowohl aktives als auch passives Wahlrecht.
- (2) Die Generalversammlung berät und beschließt die Satzung und die Mitgliedsbeitragsordnung des Freundeskreises sowie das jeweilige künftige Arbeitsprogramm.
Sie nimmt die folgenden Berichte entgegen:
 - den Rechenschaftsbericht des erweiterten Vorstandes,
 - den Finanzbericht des Schatzmeisters,
 - den Bericht der Revisionskommission,und erteilt Entlastung.
- (3) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Revisionskommission in getrennten Wahlgängen mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stehen mehrere Kandidaten für eine Funktion zur Wahl, ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Die Wahl erfolgt für die Dauer von 5 Jahren und soll in der Regel in solchen Generalversammlungen durchgeführt werden, die zeitgleich mit den Jubiläumsfeiern des Universitätschores einberufen werden.
- (5) Die Generalversammlung tritt mindestens alle 2 1/2 Jahre zusammen.
Außerhalb dieser Zeiten muss sie einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder fordert.
Zu einer Generalversammlung werden alle Mitglieder des Vereins durch den Vorstandsvorsitzenden mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich eingeladen.

b) Erweiterter Vorstand

- (1) Zwischen den Zusammenkünften liegt die Leitung des Freundeskreises in den Händen des erweiterten Vorstandes. Er führt die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse durch und beschließt in diesem Rahmen den jährlichen Haushaltsplan. Er ist gegenüber der Generalversammlung rechenschaftspflichtig.
- (2) Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstandes und vier weiteren Beiräten zusammen.
- (3) Für die Beiräte des erweiterten Vorstandes können Ersatzmitglieder gewählt werden, die bei Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden eines Beirates dessen Aufgaben im erweiterten Vorstand vorübergehend oder dauerhaft wahrnehmen.
- (4) Der erweiterte Vorstand tritt in der Regel halbjährlich zusammen. Der Vorstandsvorsitzende kann jederzeit weitere Sitzungen einberufen, wenn es das Interesse der Vereinigung erfordert. Er muss es, wenn es die Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes verlangt.
- (5) Der erweiterte Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

c) Vorstand

- (1) Zwischen den Sitzungen des erweiterten Vorstandes führt der Vorstand die laufenden Geschäfte.
- (2) Dem Vorstand gehören drei Mitglieder an. Diese sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter(in) und der/die Schatzmeister(in).
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer übertragen, sofern dem Verein dadurch keine zusätzlichen Kosten entstehen.

VI. Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Generalversammlung, des erweiterten Vorstandes und des Vorstandes werden vom Vorstandsvorsitzenden, bzw. bei Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet.
- (2) Alle Beschlüsse der Generalversammlung und im erweiterten Vorstand werden jeweils mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei gleicher Anzahl von Für- und Gegen-Stimmen entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- (3) Änderungen der Satzung können nur beschlossen werden, wenn sich mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Sitzung der Generalversammlung dafür aussprechen.
- (4) Alle Beschlüsse der Generalversammlung und des erweiterten Vorstandes werden durch eine/einen Schriftführer(in), die/der vom erweiterten Vorstand unter den gewählten Beiräten zu bestimmen ist, protokolliert und von ihr/ihm und der/dem Vorstandsvorsitzenden unterschrieben.

- (5) Weiter gehende Bestimmungen zum Sitzungsverlauf können durch die Generalversammlung bzw. den erweiterten Vorstand jeweils in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt werden.

VII. Kommissionen, Arbeitsgruppen

- (1) Ständige Kommission der Vereinigung sind die Revisionskommission und die Haushaltskommission.
- (2) Die Revisionskommission hat die Aufgabe, sich kontinuierlich mit der finanziellen Situation und der Finanzpolitik der Vereinigung vertraut zu machen und diese zu überprüfen. Dazu hat sie das Recht, in alle diesbezüglichen Unterlagen Einblick zu nehmen und dem Schatzmeister bzw. dem Vorstandsvorsitzenden gegebenenfalls entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Die Revisionskommission legt jeder Generalversammlung einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Arbeit vor
- (3) Die Haushaltskommission hat die Aufgabe, den Schatzmeister und den erweiterten Vorstand bei der Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes zu beraten und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Ihr gehören 3 Mitglieder des erweiterten Vorstandes des Freundeskreises sowie der künstlerische Leiter und zwei weitere Mitglieder der Chorleitung des Universitätschores an. Die Mitglieder auf Seiten des Chores müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (4) Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann der erweiterte Vorstand weitere ständige oder zeitweilige Kommissionen oder Arbeitsgruppen einrichten.

VIII. Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Freundeskreises des Universitätschores Halle hat ihren Sitz in Halle an der Saale.
- (2) Die Geschäftsstelle wird durch den Geschäftsführer geleitet.

IX. Ehrenamt, Erstattung

- (1) Die Mitarbeit im Vorstand, als Beirat sowie in den Kommissionen und Arbeitsgruppen ist ehrenamtlich.
- (2) Der Aufwand für die Sitzungen und für Fahrten im Auftrag des Freundeskreises wird entsprechend dem Bundesreisekostengesetz erstattet.

X. Finanzen

Die finanziellen Mittel der Vereinigung setzen sich zusammen aus:

- den Mitgliedsbeiträgen,
- den Zuwendungen von Bund, Land, bzw. von einzelnen Städten und Gemeinden,
- Spenden,
- Einnahmen aus Aktivitäten.

XI. Existenz und Auflösung

- (1) Die Existenz des Freundeskreises ist abhängig vom Bestehen des Universitätschores Halle.
- (2) Die Auflösung kann nur auf einer Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine schriftliche Abstimmung durch Briefwahl ist möglich. Ein entsprechender Antrag kann vom erweiterten Vorstand oder von einem Viertel der Mitglieder des Freundeskreises schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. In diesem Falle ist die Geschäftsstelle beauftragt, die Generalversammlung unter Mitteilung des Grundes unverzüglich einzuberufen.
- (3) Mit der Auflösung werden der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter beauftragt.
- (4) Bei Auflösung des Freundeskreises und gleichzeitiger Weiterexistenz des Universitätschores kommt das Vermögen der Vereinigung dem Universitätschor zugute.
- (5) Bei Auflösung des Freundeskreises im Zusammenhang mit der Auflösung des Universitätschores Halle entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens. Der Verwendungsbeschluss sollte aber sicherstellen, dass das Vermögen auch weiterhin der Förderung des Musiklebens in Sachsen-Anhalt dient. Einzelansprüche von Mitgliedern bestehen nicht.

Diese Satzung wurde am 14.11. 1992 beschlossen und zuletzt am 03.05. 1999 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.